Entwurf des norddeutschen Bundes dieselbe aufgenommen hat, so habe ich zunächst hinzuweisen auf den Deputationsbericht, welcher darüber Auskunft giebt, daß Diejenigen, die den Entwurf verfaßt haben, schon davon ausgehen, daß die Todesstrafe wenigstens in ihrer Ausdehnung abzumindern sei; sie sagen blos: die Zeit sei noch nicht gekommen, sie ganz abzuschaffen; sie sagen aber nicht, warum die Zeit noch nicht gekommen sei; sagen auch nicht, wann sie die Zeit als erschienen ansehen würden. Ich glaube, daß dies an und für sich kein starker Grund ist, die Todesstrafe noch länger aufrecht zu erhalten. Schauen Sie in die Länder, in denen die Todesstrafe im norddeutschen Bunde aufgehoben ist, das ist Oldenburg, Anhalt und Bremen, und Niemand wird behaupten, daß in diesen Ländern seit Abschaffung der Todesstrafe die todeswürdigen Verbrechen sich wesentlich oder auch überhaupt nur vermehrt hätten. Im Königreich Sachsen ist es bald ein Jahr, daß die Todesstrafe abgeschafft ist, und es liegen zwar noch nicht bestimmte statistische Nachrichten vor, wie sich die Sache gestaltet hat; allein so viel kann man aus allen Mittheilungen, die ich erlangt habe, entnehmen, daß eine Vermehrung derjenigen Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt war, nicht stattgefunden hat, und dies sind Beweise dafür, daß die Todesstrafe überflüssig sei und es für uns Sachsen nicht heilvoll sein würde, würde sie wieder eingeführt.

Ich glaube aber auch, diese Gründe sprechen entschieden dafür, daß die Todesstrafe auch in unserm großen Nachbarstaate, in Preußen, also im ganzen norddeutschen Bunde mit den gesammten kleinen Staaten abgeschafft werde. Und damit dieses geschehe, damit unsere Staatsregierung sich dafür verwende, daß die Todesstrafe beseitigt werde, aus diesem Grunde habe ich diesen Antrag gestellt und ich bitte die Kammer, daß sie denselben unterstütze, daß sie meinem Antrage einstimmig beitrete; dann wird die Regierung die Macht haben, mit allen Kräften dafür zu wirken, und sagen können: es steht hinter mir das ganze sächsische Volk.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Derselbe verzichtet.)

Demgemäß frage ich die Kammer:

„beschließt dieselbe im Verein mit der Ersten Kammer bei der königl. Staatsregierung zu beantragen:

es möge Hochdieselbe im Bundesrathe mit allen Kräften dahin zu wirken suchen, daß die in §§ 67, 80 Abs. 1 und 185 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund noch beibehaltene Todesstrafe in dem Gesetze selbst keine Aufnahme finde?"

Einstimmig.

Wir gehen zu Punkt II über.

Im Berichte heißt es weiter:

II.

Der § 26 des nurbemerkten Entwurfs lautet:

„Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels zur Folge."

Der Abg. Petri wünscht Verwendung dahin, es möchten in diesem Paragraphen die Worte:

„sowie den Verlust des Adels"

gestrichen werden, und zwar wünscht er dies um deswillen, weil er in jenen Worten

„eine offenbare Beleidigung des bürgerlichen Standes"

erkennt.

Vergl. Landt.-Mittheilungen a. a. O., S. 75.

Nach Ansicht der Deputation, welcher auch dieser Antrag zur Begutachtung überwiesen worden ist, hat jedes Kammermitglied mit seinem individuellen Gefühle auszumachen, ob es das Motiv des Antragstellers als berechtigt anerkennen will oder nicht.

Für die erste Deputation, als solche, konnten nicht Gefühlsrücksichten, sondern nur Gesetz und Verfassung maßgebend sein; aber auch von diesem Standpunkte aus hält die Deputation den Antrag für beachtungswerth.

Die sächsische Verfassungsurkunde spricht bekanntlich im dritten Abschnitte den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsunterthanen vor dem Gesetze aus und es leidet dieser Grundsatz nach § 55 der Verfassungsurkunde insbesondere auf die Rechtspflege Anwendung.

Im Sinne der Verfassungsurkunde gilt folglich für den sächsischen Richter kein Ansehen der Person. Der sächsische Strafrichter kennt nur Angeschuldigte; aber nicht verschiedene Stände, und die Strafe, welche er dem Gesetz gemäß ausspricht, soll für jeden Schuldigen die gleiche sein.

Auch die Verfassung des norddeutschen Bundes hält das Princip der Gleichheit vor dem Gesetz aufrecht. Es darf in dieser Hinsicht an die allgemeine Wehrpflicht, an das gemeinsame Indigenat, ferner an die Bestimmung des Art. 58 erinnert werden, wornach hinsichtlich der Lasten des Kriegswesens weder Bevorzugungen, nach Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind.

Von diesem Princip der Gleichheit vor dem Gesetze enthält der § 26 des Entwurfs eine bedenkliche Abweichung.

Während nämlich nach jenem Princip die Strafe des Verbrechers die gleiche sein müßte, möge nun der Verbrecher dem adligen oder bürgerlichen Stande angehören — während demgemäß auch die Folgen der Strafe die nämlichen sein müßten, gleichviel ob der Verbrecher ein Adliger oder Bürgerlicher ist setzt der Entwurf in § 26 für eine einzelne Klasse von Staatsangehörigen, nämlich für die Adligen, die ja doch vor dem Richter auch nur Staatsbürger sind, wie jeder Andere, eine gewisse Folge der Strafe fest, die nur den adligen, nicht den bürgerlichen Verbrecher trifft; er schafft somit einen Ausnahmezustand, welcher, wenn er auch nur als

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden